

## **Erklärung der Verteidigung in der Wiederaufnahmesache des Marijan Sabolic**

Nun haben also drei Richter des Hanseatischen Oberlandesgerichts sich in der Überzeugung zusammengefunden, dass Marijan Sabolic weiterhin die Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ermöglicht werden soll. Sabolic befindet sich seit dem 15. Juni 2004 in Haft.

Der Beschluss des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts wurde am 27. September 2018 gefasst und am 11. Oktober 2018 seinem Verteidiger zugestellt. Die 25 Seiten bezeugen erheblichen intellektuellen Aufwand. Dabei ist alles eigentlich recht einfach:

Dass gesicherte wissenschaftliche Erfahrungssätze die Rechtsprechung binden, ist ständige Rechtsprechung (vgl. nur BGHSt 24, 200, 203; 54, 15, 24). Der Richter muss bei seiner Überzeugungsbildung und Urteilsfindung den jeweils gesicherten Erfahrungsstand der Wissenschaft zugrunde legen (BayObLGSt 1988, 81, 82).

Im vorliegenden Fall, der den Tod der Witwe Hannelore Schmadtke in ihrer abgebrannten Gartenlaube in Hamburg-Boberg betrifft, waren in der Kleidung der Frau Schmadtke „Spuren“ von Ethanol und 2-Butanon gefunden worden, die das Landgericht Hamburg alternativlos dahingehend interpretierte, diese Spuren rührten von Brennspritus her. Die Benutzung von Brennspritus war für die Strafkammer ein untrüglicher Hinweis auf dessen Einsatz als Brandbeschleuniger. Der Brand wurde mit einer Brandstiftung erklärt. Andere mögliche Ursachen rückten nicht mehr in den Blick.

Der Schluss auf den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger war vorschnell. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierte, durch einen Münchener Forstwissenschaftler über mehr als drei Jahre lang durchgeführte systematische und Ende 2003 abgeschlossene Untersuchung des heißen Abbrandes von verschiedenen Holzarten führte zu der Erkenntnis, dass die chemische Verbindung 2-Butanon auch ein Zersetzungsprodukt bei der Pyrolyse (dem heißen Abbrand) von Nadelhölzern ist. Diese Untersuchung ist sogar in vollem Wortlaut im Internet einsehbar:

<http://mediatum.ub.tum.de/doc/603371/document.pdf>

In der Tabelle auf S. 201 findet sich 2-Butanon in der ersten Ordinate unter Nr. 127.

Dass es sich hier um eine zwar neue, unter den Brandsachverständigen jedoch sofort akzeptierte wissenschaftliche Erkenntnis handelte, zeigte sich auch daran, dass sie bereits am 11. Januar 2006 den Fünften Strafsenat des Bundesgerichtshofs erreicht hatte. An diesem Tag hob der Bundesgerichtshof ein auf lebenslange Freiheitsstrafe lautendes Urteil gegen Monika de Montgazon auf, der in dem voraufgegangenen Urteil des Landgerichts Berlin vorgeworfen

worden war, das von ihr, ihrem Lebensgefährten und ihrem Vater bewohnte Haus unter Verwendung von Brennspritus in Brand gesetzt zu haben, wobei ihr Vater getötet wurde.

Immerhin hatte in dem Verfahren vor dem Landgericht Berlin der Brandsachverständige, auf den das Urteil sich stützte, nicht nur „Spuren“ von 2-Butanon ausgemacht, sondern es in einer Quantität feststellen können, dass er meinte, der gefundene Wert überschreite eine „Kappungsgrenze“, was den Schluss auf die Verwendung von Spiritus nahelege. Der Bundesgerichtshof monierte, es bedürfe der Erläuterung,

*„ob die wissenschaftliche Literatur bei einem Vorhandensein von Vergällungsmitteln, die einerseits bei der Pyrolyse (also einem Holzbrand unter Ausschluss von Sauerstoff) entstehen können, andererseits aber auch im Spiritus vorhanden sind, in gleicher Weise abgrenzt oder ob gegebenenfalls andere Indikatoren für die Feststellung der Verwendung von Spiritus herangezogen werden.“ (NStZ-RR 2006, 144, 145)*

Monika de Montgazon wurde am 9. April 2008 durch das Landgericht Berlin freigesprochen.

Wie gut, dass die Brandsachverständige des Bundeskriminalamts, deren abschließendes Gutachten zum Freispruch der Monika de Montgazon führte, dieses damals nicht vor den Richtern erstatten musste, die heute in der Großen Strafkammer 2 des Landgerichts Hamburg und im 2. Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts ihren Dienst versehen.

Schon die erste Überlegung des OLG, die zu allen weiteren Erwägungen den Einstieg bildet, ist verunglückt. Der Senat kommt natürlich nicht darüber hinweg, dass 2-Butanon ein natürliches Zersetzungsprodukt bei der Verbrennung von Holz ist. Eine regelrechtes **Rätsel** bleibt für ihn aber, „auf welche Weise durch Verbrennung von Holz entstandenes 2-Butanon auf die Kleidung der Verstorbenen, an der die Substanz nach den Urteilsgründen nachgewiesen worden ist, geraten sein könnte“. Mit dieser sich angeblich aufdrängenden Frage hätte der Sachverständige der Verteidigung sich nicht auseinandergesetzt (S. 7 unten des Beschlusses). Und weiter heißt es dort:

*„Dessen hätte es, um eine plausible Alternativursache für den Nachweis der Substanz an Bekleidungsresten der Verstorbenen zu begründen, jedoch ersichtlich bedurft, da die Substanz 2-Butanon nach den Gründen des rechtskräftigen Urteils sowohl flüchtig als auch brennbar ist (UA Bl. 40 f.). Nichts anderes ergibt sich aus der im Wiederaufnahmeantrag und im Gutachten in Bezug genommenen Dissertation von Lingens aus dem Jahr 2003, da in den Versuchen von Lingens das als Produkt der Holzverbrennung entstandene 2-Butanon in gasförmigem Zustand gewonnen wurde.“*

*Da die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz nicht zu erklären vermögen, dass die Substanz 2-Butanon inmitten des mit hoher Temperatur brennenden Anbaus der Gartenlaube der Verstorbenen weder verbrannte noch sich verflüchtigte,*

*sondern sich auf der Bekleidung der Verstorbenen absetzte oder anreicherte, bietet der bloße Hinweis darauf, dass die Substanz ganz allgemein auch bei der Verbrennung von Holz entstehen kann, keine die Urteilsausführungen in Frage stellende alternative Erklärung für den Nachweis von Ethanol und 2-Butanon auf Bekleidungsresten der Verstorbenen.“ (S. 8 des Beschlusses)*

Der Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts stellt hier in den Raum, die in den Versuchen des Münchener Wissenschaftlers Lingens erlangten Erkenntnisse über das als Produkt der Holzverbrennung entstehende 2-Butanon seien ja im gasförmigen Zustand gewonnen worden. Die Richter des Hanseatischen Oberlandesgerichts leben offenbar in der Vorstellung, Gas bleibe immer Gas. Dass 2-Butanon vom Aggregatzustand Gas bei Temperaturveränderungen auch in einen flüssigen oder festen Aggregatzustand übergehen kann, kommt den Richtern des 2. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts offenbar nicht in den Sinn. Dabei handelt es sich hierbei um einen normalen physikalischen Vorgang, der sich von selbst versteht. Dass sich Spuren von 2-Butanon an den Kleidungsresten der Frau Schmadtke fanden, lässt sich ohne weiteres damit erklären, dass sie noch aus ihrer im Vollbrand befindlichen Laube fliehen wollte. Dass sie bei den wenigen Metern, die sie noch gehen konnte, ehe sie in den Flammen erstickte, auch 2-Butanon als Gas durchschritt, welches nach Löschung des Brandes und Abkühlung der Leiche noch als **Spur** von 2-Butanon in der Kleidung verblieb und als **Spur** von 2-Butanon analytisch nachgewiesen werden konnte, liegt nahe. Der Siedepunkt von 2-Butanon liegt bei 80° C (Quelle: <http://www.chemie.de/lexikon/2-Butanon.html>). Sinkt die Temperatur unter diesen Punkt, kondensiert das Gas und setzt sich auf Oberflächen als Flüssigkeit ab. Die Beanstandung des Oberlandesgerichts, der Sachverständige habe sich nicht dazu verhalten, „auf welche Weise durch Verbrennung von Holz entstandenes 2-Butanon auf die Kleidung der Verstorbenen, an der die Substanz nach den Urteilsgründen nachgewiesen worden ist, geraten sein könnte“, läuft darauf hinaus, Prozesse, die nach naturwissenschaftlich-technisch erklärbaren Regeln vor unseren Augen tagtäglich ablaufen, zu ignorieren. Ähnlich sinnhaft wäre die Frage, warum jemand, der unbeschirmt im Regen steht, nass wird.

Die weitere Argumentation folgt unmittelbar dieser sinnberaubten Eingangsüberlegung, der Sachverständige hätte nicht erklärt, wie es zur Antragung von Spuren des 2-Butanons auf der Kleidung der Frau Schmadtke gekommen sei. Fast alles, was das Oberlandesgericht sonst auf den weiteren 16 Seiten seines Beschlusses als angebliche Plausibilitätsmängel ausbreitet, hätte sich bei einer Befragung des Sachverständigen unschwer auflösen lassen. Eine solche Befragung – im Probationsverfahren oder gar in einer erneuerten Hauptverhandlung – war aber nicht erwünscht.

Da die Richter des Oberlandesgerichts sich jedoch nicht nur darauf beschränken, angebliche Plausibilitätsmängel zu rügen, sondern stellenweise sich dazu aufschwingen, die besseren Brandsachverständigen zu sein, habe ich Herrn Prof. Goertz um eine kurze Stellungnahme gebeten, die angefügt ist.

Ich werde im Laufe der kommenden Woche gegen die Beschlüsse des Landgerichts Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts Verfassungsbeschwerde einlegen.

Gerhard Strate

Hamburg, am 13. Oktober 2018